

Erklärung zu § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfülle(n).

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und auf Verlangen bei der Vergabestelle vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zu § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nichtwirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder

versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfülle(n).

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und auf Verlangen bei der Vergabestelle vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Personenüberprüfung

Der Bundesrat (Auftraggeber) lässt sich von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Auftragnehmers, die an einem Projekt im bzw. mit dem Bundesrat eingesetzt werden, Daten (Name, Vorname, Geburtstag und -ort) in Listenform vorlegen.

Das auf der Liste geführte Personal des Auftragnehmers einschließlich der ggf. durch den Bundesrat genehmigten Nachunternehmer muss grundsätzlich über eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) verfügen. Erforderlich ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 SÜG (Ü2; Sabotageschutz). Nachweise über die Überprüfung sind personenspezifisch mit dem Angebot vorzulegen.

Bei Nichtvorlage dieser Daten besitzt der Auftraggeber nach angemessener Inverzugsetzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir im Falle eines Vertragsschlusses die o.g. Daten sämtlicher eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechenden Nachweise zur Sicherheitsüberprüfung digital vorlegen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zum Datenschutz

1. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung sowie das Bundesdatenschutzgesetz, in der jeweils aktuell geltenden Fassung sowie alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Geheimhaltung zu beachten.
2. Ich werde/Wir werden nur auf personenbezogene Daten zurückgreifen, wenn dies zur Leistungserfüllung zwingend erforderlich ist. Ich werde/Wir werden Daten nicht für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter verwenden.
3. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, über alle während oder im Zusammenhang mit dem abzuschließenden Vertrag bekanntwerdenden Informationen und Unterlagen während und nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren und gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.
4. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, alle bei uns beschäftigten Personen sowie alle von uns zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass den entsprechenden Verpflichtungen nachgekommen wird.
5. Ich werde/Wir werden alle eingesetzten Personen bei Zuschlag entsprechend § 53 BDSG n.F. schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. Die Nachweise sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieser Nachweise besitzt der Auftraggeber nach angemessener Verzugsetzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.
6. Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Sprache in den Unterlagen und während der Dienstleistung

Ich erkläre/wir erklären, dass sämtliche Dokumentation und Kommunikation in deutscher Sprache stattfinden.

Die Dienstleistung wird in deutscher Sprache erbracht. Eine Kommunikation mit den Gästen in Englisch ist problemlos möglich.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

Es wird versichert, dass eine Berufshaftpflichtversicherung über mindestens 500.000 € besteht. Eine entsprechende Kopie ist als Anlage beigefügt.

Sofern eine Berufshaftpflichtversicherung im genannten Mindestumfang nicht besteht, verpflichten wir uns spätestens mit Zuschlagerteilung eine solche Versicherung abzuschließen und dem Auftraggeber unverzüglich eine Bescheinigung darüber nachzuweisen.

Bei Nichtvorlage des Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung im geforderten Mindestumfang besitzt der Auftraggeber nach angemessener Verzugssetzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zum Jahresumsatz

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein Jahresumsatz von mindestens 250.000 € pro Jahr im Bereich Catering erzielt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Barrierefreiheit

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass wir die Anforderungen an barrierefreies Catering kennen und bei unserer Dienstleistung im Rahmen der örtlichen Begebenheiten erfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zu Insolvenzverfahren

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass kein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren gegen unseren Betrieb anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Personalstärke

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass in den benötigten Funktionen/Bereichen des Ausschreibungsgegenstands Catering insgesamt mindestens zwei qualifizierte Köchinnen/Köche bzw. vergleichbare Berufsbilder sowie mindestens sechs geübte Servicekräfte beschäftigt sind und hierdurch Personalengpässe sowie damit einhergehend sowohl Ausgabe- als auch Nachschubprobleme vermieden werden.

Es wird zugesichert, die benötigten Kapazitäten zum Leistungszeitpunkt angemessen und verbindlich bereitzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift